

Vorstand:

Dr. Mischa Engelbracht
Prof.‘in Dr. Bettina Hünersdorf (Sprecherin)
Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla
Prof.‘in Dr. Vicki Täubig (stellv. Sprecherin)
Prof.‘in Dr. Ulrike Voigtsberger

**Stellungnahme des Vorstandes der Kommission Sozialpädagogik in der DGfE zum
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG-RefE 2020)¹**

Der Vorstand der Kommission Sozialpädagogik der DGfE bedankt sich für die Möglichkeit zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG-RefE 2020) aus einer fachwissenschaftlichen Perspektive Stellung nehmen zu können. Von Seiten des Vorstandes der Kommission Sozialpädagogik wird der vorgelegte Entwurf in seiner Gesamtheit für seine Potentiale zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe begrüßt.

Grundsätzlich sind die eingeleiteten Schritte hin zu einer Vorbereitung der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien positiv zu bewerten. Zugleich ist es folgenreich, dass die Umsetzung der ‚inkluisiven Lösung‘ weitestgehend offengelassen wird. Ein schnelleres und vor allem mutigeres Vorgehen hätte ermöglicht, die bereits in der Praxis bestehenden vielfältigen Ansätze einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen. Ebenso offen bleiben anstehende rechtliche Regelungen zur Rolle der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Schule sowie der (offenen) Ganztagsbetreuung von Kindern und Jugendlichen. Auch eine Stärkung der sozialpädagogischen Unterstützungsmöglichkeiten in Schule und hieran anschließend der Schulsozialarbeit, der offenen Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit sowie der Jugendsozialarbeit wäre wünschenswert gewesen, im Gesetzentwurf Berücksichtigung zu finden. Zu Fragen des Kinderschutzes sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass durch den Vorstand der Kommission Sozialpädagogik die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe „Was lange währt wird gut: Referentenentwurf (AGJ 2020, S. 2ff.) ausdrücklich unterstützt wird. Hier ist insbesondere die dort enthaltene Forderung zur Überarbeitung und damit verbundenen deutlichen Nachbesserungen des RefE-KJSG 2020 hinsichtlich der Ausformung der bisher aufgenommenen Rückmeldepflicht sowie der Verpflichtung zur Übersendung vollständiger Hilfepläne in diesem Kontext zu unterstreichen.

Darüber hinaus werden weitere Verbesserungsmöglichkeiten und Klärungsbedarfe gesehen, die hier auch ergänzend oder abweichend zu anderen vorliegenden Stellungnahmen in den Prozess eingebracht werden. Dabei wird eine Fokussierung auf folgende Themen vorgenommen und im Weiteren ausformuliert:

¹ Der Vorstand bedankt sich insbesondere bei den Kolleg*innen Benedikt Hopmann, Fabian Kessler, Martina Richter sowie Albrecht Rohrmann für die inhaltliche und diskursive Unterstützung und aktive Mitarbeit an dieser Stellungnahme.

- Teilhabe, Selbstbestimmung und Beteiligung
- Hilfeplanung als Knackpunkt der „Gesamtzuständigkeit“
- Stärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen Adressat*innen und pädagogischen Fachkräften im Kinderschutz
- Stationäre Erziehungshilfen und Pflegekinderwesen
- Prävention vor Ort
- Ausblick: Wissenschaftliche Begleitung und Qualifizierung

Teilhabe, Selbstbestimmung und Beteiligung

Der Gesetzentwurf verfolgt die Problem- und Zielstellungen „Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen“ sowie „Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien“. Diese Ziele können nicht genug gewürdigt und unterstrichen werden. Im Entwurf wird verdeutlicht, dass sich der Teilhabebegriff auf Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung bezieht (siehe §1 (3) 2 oder § 9 (4) SGB VIII-E). Zudem wurde der § 1 SGB VIII überarbeitet, indem in Absatz 1 die Terminologie der Eingliederungshilfe übernommen wurde, so dass nun eine „selbstbestimmte“ (§ 1 (1) SGB VIII-E) die „eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit“ (§ 1 (1) SGB VIII) im Erziehungsziel ergänzt.

Mit Blick auf das Teilhabeverständnis des Entwurfs ist kritisch anzumerken, dass dieses durch eine eher individualistische Vorstellung geprägt ist: „Teilhabe wird dabei als Möglichkeit zur dem Alter und den individuellen Fähigkeiten entsprechenden selbstbestimmten Interaktion in allen jungen Menschen betreffenden Lebensbereichen verstanden“ (BMFSFJ 2020, S. 80). Der Begriff der Interaktion ist insofern zu unbestimmt gewählt, als dass die Interaktion in den jeweiligen Lebensbereichen keinerlei Aussage über die Qualität der Partizipation und den Gegenstand von Mitbestimmung erlaubt. Ohnehin sollte hier von Beteiligung in allen den jungen Menschen relevanten Belangen (statt „selbstbestimmt zu interagieren“ (§1 (3) 2 SGB VIII-E)) die Rede sein. Der auf diesem Teilhabeverständnis basierende und neu eingefügte §1 (3) 2 SGB VIII-E verleiht durch die alters- und fähigkeitsabhängige Selbstbestimmung erwachsenen Expert*innen das Recht, die Selbstbestimmungsfähigkeit der Kinder einzuschätzen. Dabei besteht die Gefahr, dass vor allem ‚angepasste‘ Kinder und Jugendliche selbst bestimmen dürfen, andere Kinder und Jugendliche hingegen durch eine Zuschreibung von individueller Unfähigkeit dieser Möglichkeit beraubt werden.

Zusätzlich erfährt der für das Gesetz zentrale Paragraph durch die Aufnahme des Attributs „selbstbestimmt“ eine weitere Akzentverschiebung hin zu einer individualisierten Selbstbestimmung, die nicht hinreichend um Beteiligung im Sinne von Mitbestimmung über die eigene Person hinaus ergänzt wird. Vielmehr wird erst im § 4 SGB VIII-E die Stärkung der Beteiligung als Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe überhaupt aufgegriffen und es wird weiterhin § 8 SGB VIII überlassen, Beteiligung zu thematisieren.

Somit fällt das im Referentenentwurf verkürzte, individualistische Verständnis von Teilhabe und Beteiligung nicht nur hinter den Anspruch der Kinder- und Jugendhilfe zurück, „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (§ 1 (3) 5 SGB VIII), sondern entspricht auch nicht dem Verständnis von Teilhabe, welches bspw. durch internationale Standards, wie die UN-Behindertenrechtskonvention, impliziert wird. Zur Ermöglichung voller, wirksamer und gleichberechtigter Teilhabe der Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe ist das aktive Einwirken der Adressat*innen sowie der Kinder- und Jugendhilfe auf Umwelt- und Lebensbedingungen notwendig.

Dieser Einschätzung folgend sollte daher in §1 (3) 2 SGB VIII-E die Formulierung „entsprechend ihres Alters und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren“ gestrichen und wie folgt formuliert werden: Jugendhilfe soll „jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können und sich in allen für sie relevanten Belangen beteiligen zu können.“ Ebenso wird im Hinblick auf die stärkere Verankerung der Beteiligung von jungen Menschen und ihren Familien vorgeschlagen, bereits im § 1 (1) SGB VIII-E das Recht auf Beteiligung mitaufzunehmen sowie in §1 (3) zu ergänzen, dass Eltern und andere Erziehungsberechtigte auch zu beteiligen sind.

Mit Blick auf das individualistische Verständnis von Teilhabe ist festzustellen, dass sich diese verengte Perspektive auch unverändert im Behinderungsverständnis nach § 35a (1) SGB VIII-E wiederfindet, das überraschender Weise nicht an das Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention und somit auch nicht an die Definition in § 2 SGB IX angepasst wurde. Demnach ist zur Feststellung einer Behinderung jedoch immer die Betrachtung von Situationen der Wechselwirkungen zwischen einstellungs- und umweltbedingten Barrieren und Menschen mit Beeinträchtigungen notwendig. Die Formulierung der Sätze 1 und 2 in § 35a (1) SGB VIII-E suggeriert hingegen, dass die Beeinträchtigung der Teilhabe lediglich und unmittelbar aus der andauernden Abweichung von dem für das Lebensalter typischen Zustand resultiert. Insbesondere § 35 a (1) 2 bedarf daher wenigstens einer Anpassung an das § 2 SGB IX. Eine dahingehende begriffliche Korrektur ist nicht zuletzt auch deshalb bedeutsam, da damit bereits der Grundstein für die Ausrichtung der späteren Reformstufen gelegt wird. Andernfalls besteht die Gefahr, Leistungskataloge wieder zu sehr entweder beeinträchtigungsspezifisch oder erziehungsspezifisch auszurichten, was weder die bekannten Zuordnungsprobleme beheben noch dem Anspruch einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gerecht werden würde.

Die Einfügung nach Satz 3 in Absatz 1a § 35a SGB VIII-E „Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden“ weitet die Bedeutung psychiatrischer Gutachten für die Hilfeplanung in problematischer Weise aus. Damit soll wohl der Vorgabe nach § 17 (2) SGB IX entsprochen werden. Die Notwendigkeit ist aber nicht erkennbar, da der Gutachtauftrag sich ausdrücklich nur auf die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit von dem für das Lebensalter ‚typischen Zustand‘ nach Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 § 35a SGB VIII bezieht. Es wird daher empfohlen die Ergänzung zu streichen.

Eine Möglichkeit, einem erweiterten Verständnis von Inklusion und Teilhabe Rechnung zu tragen, wäre, im Gesetzesentwurf unter § 9 SGB VIII-E „Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen“ als 5. Unterpunkt folgenden Passus zu verankern: „5. die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen sozialen und kulturellen Herkunftskontexten, Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrungen als auch von intersexuellen/intergeschlechtlichen und transidentitären Kindern und Jugendlichen sowohl umzusetzen als auch Barrieren abzubauen“.

Das Ausfüllen der bisherigen Regelungslücke zu Auslandsmaßnahmen in §38 SGB VIII-E ist ein wichtiger Schritt zum Kinderschutz und diesem ist daher zuzustimmen. Die Eingrenzung, nur Hilfen im Ausland zuzulassen, wenn sie zum Erreichen des Hilfezieles erforderlich sind, ist dabei eine wichtige und auch einzig mögliche Einschränkung, welche zum Wohl der Kinder und Jugendlichen legitimierbar ist. Die in § 38 (2) SGB VIII-E weiter vorgenommene Einschränkung auf eine ‚seelische Störung mit Krankheitswert‘ ist eine unnötige Pathologisierung der Betroffenen und hat, als zwingende Voraussetzung, eine Stigmatisierung der Kinder und Jugendlichen sowie der Maßnahmen zufolge. Daher wird dafür plädiert, den § 38 (2) 1 SGB VIII-E zu streichen.

Mit dem § 41 SGB VIII-E wird der Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung zwar gestärkt und in § 41 (1) 3 SGB VIII-E mit der Möglichkeit versehen, trotz Beendigung der Hilfe später noch einmal die Hilfe für junge Volljährige zu gewährleisten. Dies ist jedoch nach § 41 (1) 2 SGB VIII E an die Voraussetzung gebunden, dass sie ein Entwicklungsdefizit aufweisen. Diese Kategorisierung hat stigmatisierende Wirkungen und wird – wie die Care-Leaver-Forschung zeigt – zurecht kritisiert, da die Belastungssituationen, die dazu beigetragen haben, nicht hinreichend berücksichtigt werden.

Hilfeplanung als Knackpunkt der „Gesamtzuständigkeit“

Als ein zentraler Knackpunkt in der Diskussion um die Gesamtzuständigkeit wird sich die Verständigung über die Bedarfe und die Planung individueller Hilfen erweisen². Hier wurden mit dem im Jahr 2016 erlassenen Bundesteilhabegesetz bereits Regelungen für die Rehabilitationsträger und die Träger der Eingliederungshilfe getroffen, die nicht ohne Weiteres mit den Vorgaben nach § 36 SGB VIII zu vereinbaren sind. Die rehabilitationsbezogenen Verfahren der Bedarfsermittlung suggerieren eine objektiv-funktionalistische Bestimmbarkeit von individuellen Bedarfen. Dies steht jedoch im SGB IX selbst in Spannung zum Gesamtplanverfahren, das sich mit den Vorgaben in § 117 SGB IX-E dem beteiligungsorientierten Vorgehen in der Kinder- und Jugendhilfe annähert und fachliche Kriterien vorgibt, die auch in der Kinder- und Jugendhilfe leitend sind.

Es ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen, dass nach § 10a (3) SGB VIII-E der Träger der öffentlichen Jugendhilfe an Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche beteiligt werden soll. Die Vorgabe der ‚Beteiligung‘ bleibt allerdings unbestimmt und wird in der Änderung des § 117 (6) SGB IX-E auch dadurch begrenzt, dass in begründeten Fällen davon abgewichen werden kann. Deshalb sollte die Abweichungsoption in § 117 (6) SGB IX-E gestrichen werden.

Über die Beteiligung am Gesamtplanverfahren hinaus sollte die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Eingliederungshilfe dazu genutzt werden, Verfahren zur Hilfeplanung vorzubereiten, die nach der Realisierung der Gesamtzuständigkeit im Jahre 2028 zum Einsatz kommen können. Dabei muss es um eine Weiterentwicklung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII gehen – also darum, Verfahren so weiterzuentwickeln, dass Stigmatisierungen durch Zuschreibungen vermieden werden und die Partizipationsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten verbessert werden. Hier sind die Partizipationsrechte nicht nachrangig gegenüber der Bedarfsklärung anzusehen, sondern diese müssen zentraler Bestandteil des Verfahrens, das auf Verständigung über eine geeignete Unterstützung zielt, sein. Die Wahrnehmung der Partizipationsrechte und die Erfahrung eines tatsächlichen individuellen Einflusses, z.B. auf die Gestaltung und den Ablauf von Verfahrensabläufen wie dem Gesamtplanverfahren, sind hier wichtige Eckpfeiler.

Der bisherige Missstand, dass das als Beteiligungsinstrument angelegte Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII die Beteiligung der Adressat*innen in der Umsetzung häufig einschränkt oder verunmöglicht, scheint jedoch nicht allein auf gesetzlicher, sondern nur auf Ebene einer besseren Ausstattung der öffentlichen Jugendhilfe sowie auf Grundlage einer sozialpädagogischen Professionalisierung behoben werden zu können.

Gleichwohl lassen sich im Gesetzentwurf Vorschläge identifizieren, um vor dem Einsetzen der eigentlichen Hilfeplanung eine bessere Aufklärung über diese zu erreichen. Damit entfällt die einschränkende Bedingung einer vorliegenden Not- oder Konfliktlage, um den Anspruch auf Beratung von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten (wenn der Beratungszweck deren Unkenntnis erfordert) nach § 8 (3) SGB-VIII-E zu erfüllen. Dies ist im Sinne der

² Hopmann u.a. 2019; 2020

Niedrigschwelligkeit zu begrüßen und als weitere Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen – auch im Vorfeld eines eventuellen Hilfeplanverfahrens – positiv zu bewerten.

Der neue § 10a „Beratung“ gewährt allen Adressat*innengruppen der Kinder- und Jugendhilfe (junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte) eine ihren Bedürfnissen entsprechende Beratung, die über Hilfen und Antragstellung informiert. Das Anerkennen der verschieden gelagerten Bedürfnisse und Fähigkeiten einzelner Adressat*innen wie auch die Implementierung einer dem Hilfeplanverfahren ggf. vorangestellten Beratung greift wesentliche Missstände des bisherigen Hilfeplanverfahrens, wie mangelnde Beteiligung und fehlende Aufklärung vor der Hilfe(-planung) auf und kann dazu beitragen, diese zu vermeiden.

In ähnliche Richtung weist § 10b, der von 2024 bis 2027 durch Verfahrenslotsen der öffentlichen Jugendhilfe den eben genannten Adressat*innengruppen Unterstützung und Begleitung zur Leistungsbeantragung und -inanspruchnahme der Eingliederungshilfe wegen einer (drohenden) Behinderung zusagt. Aufgrund der bisherigen, Beteiligung verunmöglichenden, für die Leistungsberechtigten unklärbaren Zuständigkeitsfragen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe ist gerade dieses für die Adressat*innen Information ermöglichende, stufenweise Vorgehen in der Zusammenführung der Zuständigkeiten eine wesentliche Verbesserung.

Gerade der Einsatz von Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII-E bietet Chancen eine inklusive Hilfeplanung ab 2028 vorzubereiten. Positiv ist hier, dass ihr Einsatz nach Absatz 2 unmittelbar in den Zusammenhang der Vorbereitung der Zusammenführung der Zuständigkeit gestellt wird. Der in Abs. 1 genannte Auftrag bleibt allerdings zu unbestimmt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass regional zahlreiche Beratungsangebote für Menschen mit Beeinträchtigungen verfügbar sind (z.B. Beratungsangebote der Rehabilitationsträger, ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen, Beratungsangebote der Selbsthilfe, der Träger und der Kommunen), die bereits jetzt schon für die Unterstützung suchenden Menschen recht unübersichtlich sind. Mindestens sollte den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vorgegeben werden, dass sie für den Einsatz der Verfahrenslotsen ein Konzept vorlegen, das ihre Tätigkeit in ein Verhältnis setzt zu anderen regionalen Beratungsangeboten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Beeinträchtigungen. Hier wäre auch das Verhältnis der Verfahrenslotsen zu den anderen entscheidungsrelevanten Gremien, Stellen oder Verfahren näher zu bestimmen, wie z.B. zur Selbstvertretung (§ 4a), zu den Ombudsstellen (§ 9a), zur Beratung (§ 10a) und zum Stellenwert im Hilfeplanverfahren. Insgesamt erscheint es sinnvoll, Verfahrenslotsen generell allen Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe für das sozialleistungsbezogene Zurechtfinden zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Reform des Rechtes der Rehabilitation zeichnet sich eine hohe Akzeptanz für die ergänzenden, unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) ab. Die liegt neben der Unabhängigkeit in der engen Anbindung an die Strukturen der Selbsthilfe bzw. der gemeinsamen Trägerschaft unterschiedlicher regionaler Stellen. Auch für die Institutionalisierung von Verfahrenslotsen wäre zu überlegen, wie diese unabhängig von den Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers werden und eine Nähe zu den selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4a gewinnen können, um so dem Anspruch einer stärkeren Beteiligung der Adressat*innen Rechnung tragen zu können. Die Verankerung der Verfahrenslotsen im ASD (Stichwort: Case Management) wäre hingegen dann abzulehnen, wenn der Beteiligungsanspruch sowie die erforderliche Unabhängigkeit sowohl zwischen Jugendamt und Sozialamt als auch zwischen Leistungsberechtigten und den Wohlfahrtsorganisationen nicht hinreichend gewährleistet werden kann. Zugleich müssten die Verfahrenslotsen auch mit genügend Entscheidungsmacht ausgestattet sein, um insbesondere bei konflikthaften Fällen schnell eine Lösung herbeiführen zu können.

Es ist im Sinne der inklusiven Orientierung des Leistungsgeschehens, dass in der Hilfeplanung nach § 36 (3) SGB VIII-E auch „andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder öffentliche Stellen

sowie die Schule beteiligt werden“ können. Sollte sich dadurch in der Praxis eine weitere Expertisierung der Hilfeplanung abzeichnen, sind hier dringend Instrumente zu entwickeln, die den Adressat*innen als fachliche Laien aber Expert*innen ihrer Situation und Lebenswelt eine Beteiligung ermöglichende Position verschaffen können. Welche Wirkungen von der Beteiligung dieser Träger gerade für die Eltern und Kinder bzw. Jugendlichen ausgehen, sollte wissenschaftlich erhoben und begleitet werden.

Aus der Gesetzesbegründung wird deutlich, dass beim Einbezug anderer Leistungsträger auch die Situation von Eltern mit Behinderungen im Blick sein sollte, die nach § 78 (3) SGB IX Anspruch auf Assistenzleistungen und einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung haben können. Hier greifen allerdings die Vorgaben der Gesamtplanung im SGB IX nicht, da der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht als Rehabilitationsträger tätig wird. Zur Bearbeitung der Schnittstellen, die aus dem gleichzeitigen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung und auf Leistungen der Assistenz vor dem Hintergrund des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII resultieren, reicht die Einbeziehung der anderen Stellen nicht aus. Es wäre vielmehr sinnvoll, dass der Gesetzgeber im SGB VIII und analog im SGB IX verankert, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in solchen komplexen Fällen der Leistungsgewährung, in denen ein erzieherischer Bedarf an Unterstützung im Vordergrund steht, die Federführung übernimmt.

Die Einbeziehung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in das Gesamtplanverfahren, der Einsatz der Verfahrenslotsen sowie die neu geregelte Zusammenarbeit beim Zuständigkeitswechsel (§ 36b SGB VIII-E) zielen auf eine fallbezogene Intensivierung der Verantwortlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Um das Ziel einer Vorbereitung auf eine Gesamtzuständigkeit zu erreichen, sollte diese Ebene durch strukturelle Elemente einer intensiveren Zusammenarbeit und Vorbereitung einer Gesamtzuständigkeit ergänzt werden.

Es wird empfohlen, dies an drei Stellen im Gesetzentwurf des SGB VIII zu verankern:

1. § 71 (Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss)

§ 71 sollte in Abs. 1 Unterpunkt 2 dahingehend geändert werden, dass auch Träger der Eingliederungshilfe, die Angebote für Kinder und Jugendliche machen und Interessenvertretungen (z.B. kommunale Räte/Beiräte) von der Vertretungskörperschaft gewählt werden können. In das Vorschlagsrecht sollten die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a eingebunden werden. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a nur beratend beteiligt werden sollen und nicht als gewählte Mitglieder.

§ 71 (2) 1 sollte wie folgt umformuliert werden: der Jugendhilfeausschuss befasst sich insbesondere mit „der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung einer inklusiven Kinder und Jugendhilfe“. Hiermit würde das Anliegen verdeutlicht, die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt inklusiv zu orientieren. Auch könnte dies genutzt werden, um bis zur Zusammenführung der bisherigen Eingliederungshilfe unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe einen Arbeitsschwerpunkt zu bilden. Die Formulierung würde verdeutlichen, dass die Erfahrungen der Beteiligung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe an Gesamtplanverfahren und die Einführung von Verfahrenslotsen im Jugendhilfeausschuss bearbeitet werden müssen. Damit würde auch eine Entsprechung zu dem erweiterten Auftrag der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII hergestellt.

2. § 78 (Arbeitsgemeinschaften)

Es wäre sinnvoll, dass § 78 dahingehend geändert wird, dass in diesen nicht nur die „anerkannten Träger der freien Jugendhilfe“, sondern auch Träger der Eingliederungshilfe vertreten sind. Dies ist nicht nur in Bezug auf die Vorbereitung der Gesamtzuständigkeit sinnvoll, sondern auch zur besseren

Koordination verbleibender Schnittstellen, beispielsweise bei der Unterstützung von Eltern mit Beeinträchtigungen, die Anspruch auf Hilfen zur Erziehung und auf Assistenzleistungen nach § 78 (3) SGB IX haben.

Es leuchtet zudem nicht ein, dass die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe „vertreten“, während die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a „beteiligt“ werden. Beide Gruppen sollten gleichrangig einbezogen werden.

3. Einführung einer Experimentierklausel

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe sollten durch eine Experimentierklausel ermutigt werden, bereits vor 2028 gemeinsame Verfahren zur Verständigung über Unterstützungsbedarfe und -leistungen unter Berücksichtigung des Partizipationsanspruchs der Adressat*innen zu entwickeln. Dies ist besonders für Kommunen in Bundesländern interessant, in denen die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche bei den Kommunen angesiedelt worden ist. Hier können sich die Kommunen dafür entscheiden, die Wahrnehmung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe beim Jugendamt anzusiedeln.

Stärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen Adressat*innen und pädagogischen Fachkräften im Kinderschutz

Im Rahmen des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung und Beratung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8a SGB VIII) ist das Vorhaben, zukünftig auch Berufsgeheimnisträger*innen (§ 203 StGB), die „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen“ (§ 4 KKG-E) in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, zunächst positiv zu bewerten. Dabei ist immer vorausgesetzt, dass dies von den Fallverantwortlichen für erforderlich gehalten wird. Wichtig ist hierbei den Fallverantwortlichen die Möglichkeit der Einbindung zu geben, diese allerdings nicht dazu zu verpflichten. In einer wissenschaftlichen Begleitung wäre zu prüfen, inwiefern sich formelle aber auch informelle Strukturen etablieren, welche das professionelle Handeln von pädagogischen Fachkräften unterstützen aber ggf. auch einschränken. Die aktuell vorgenommene Eingrenzung auf Heilberufe ist dabei nicht nachvollziehbar und läuft dem Gedanken des wirksamen Kinderschutzes zuwider. Die Einschränkung auf Heilberufe (§ 8a (1) 2 SGB VIII-E) ist daher aufzuheben. Hervorzuheben ist immer die professionelle Einschätzung der jeweiligen pädagogischen Fachkräfte.

Daran anschließend ist der § 4 KKG-E sowie auch der §203 StGB zu überarbeiten.

In der Sozialen Arbeit und insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe sind seit jeher Personen mit vielfältigen fachlich einschlägigen Berufsqualifikationen tätig³. Es sind Pädagog*innen, Sozialpädagog*innen sowie Personen mit einer staatlichen Anerkennung eines Abschlusses bei den gleichen Trägern für die gleiche Tätigkeit als pädagogische Fachkraft (§ 72 SGB VIII) eingestellt⁴. Die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog*in, Sozialarbeiter*in o.ä. ist dabei eine Berufsbezeichnung ohne Tätigkeitsvorbehalt (European Union 2020). Es ist nicht nachvollziehbar, dass die landesrechtlich sehr unterschiedlich geregelte staatliche Anerkennung eines Berufsabschlusses zunächst dazu führt, dass Pädagog*innen unter den § 203 StGB fallen, um dann durch die gesonderte Klarstellung im § 4 KKG-E Kindeswohlgefährdungen melden zu können. Adressat*innen unterscheiden in ihrem Umgang mit pädagogischen Fachkräften nicht zwischen Berufsabschlüssen. Zum Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Adressat*innen und Fachkräften erachten wir in Bezug auf § 4 (1) KKG-E sowie §

³ Züchner & Cloos 2012; Fuchs-Rechlin & Rauschenbach 2018

⁴ Oelerich & Kunhenn 2016; BAG LJA 2017

203 (1) 6 StGB, eine Angleichung der rechtlichen Regelungen für alle pädagogischen Fachkräfte unabhängig ihrer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe und ihres Abschluss als notwendig.

Zu problematisieren ist ferner die im § 52 (1) SGB VIII-E geplante Aufweichung von schutzwürdigen Persönlichkeitsrechten von beschuldigten Jugendlichen. Der hier formulierte Freibrief, bezogen auf die Gesamtheit des Jugendamtes und nicht einzelner Abteilungen, personenbezogene Daten einseitig und ohne das Wissen der Betroffenen weiterzugeben, wird sehr kritisch gesehen. Zu groß sind die Machtgefälle in informellen Gremien wie „gemeinsamen Konferenzen“ zwischen pädagogischen Fachkräften und anderen hier zum Teil rechtsprechenden Berufsgruppen, als dass die Eingrenzung zur „Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben“ hier greifen könnte. Insbesondere da die Zielsetzung der Aufgaben bereits offen bleibt. Sollte überhaupt an entsprechenden Konferenzen festgehalten werden, bedarf es hier einer datenschutzrechtlichen Regelung.

Stationäre Erziehungshilfen und Pflegekinderwesen

Durch die Neuerungen in § 36 SGB VIII-E wird die Stellung von Geschwistern, durch die Aufforderung diesen in der Hilfeplan Rechnung zu tragen, gestärkt. Die Aufnahme dieser Personengruppe nimmt die Lebensweltorientierung als fachliche Maxime ernst und folgt zudem Forschungsergebnissen zu Geschwisterbeziehungen in Hilfen zur Erziehung⁵.

Die Stärkung der nicht-sorgeberechtigten Herkunftseltern wird begrüßt. Ihnen wird im § 37 (1) f. SGB VIII-E ein Recht auf Unterstützung eingeräumt. Zwar ist im Sinne der Partizipation die Stärkung der Rechte der Herkunftseltern positiv zu beurteilen, es muss aber verhindert werden, dass es zu einer Indienstnahme der Eltern für das Wohl des Kindes kommt. Rechte von nicht-sorgeberechtigten Eltern sollten auch möglich sein, ohne wegen mangelnden Engagements moralisch in Frage gestellt zu werden. Vielmehr sollte dieses als Ausdruck der Deprivation durch den Sorgerechtsentzug und dem Verlust des Kindes durch Fremdunterbringen verstanden werden. Erst durch diese moralische Entlastung, die eine Aufarbeitung dieser Erfahrung für die Eltern erlaubt, kann es für manche möglich werden, wieder den Kontakt freiwillig aufzunehmen⁶. Es ginge also auch um das Recht auf Nicht-Partizipation als Voraussetzung für soziale Teilhabe, welches aber rechtlich nicht festgelegt⁷, sondern nur durch professionelles Handeln ermöglicht werden kann. Hierzu bedarf es einer wissenschaftlichen Begleitung wie letztendlich mit diesem Recht auf Beratung der nicht-sorgeberechtigten Eltern umgegangen wird sowie einer Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden, die es ermöglicht, dass Widerstände seitens der Herkunftseltern in der Komplexität verstanden werden und diese nicht gegen sie verwendet werden. Letztendlich sind aber die Kinder und Jugendlichen und nicht nur das Kindeswohl ausschlaggebend für die Beurteilung, wie förderlich oder hinderlich der Kontakt zu den nicht-sorgeberechtigten Eltern ist. Es wäre begrüßenswert, wenn dieses explizit formuliert werden könnte – auch wenn dieses nur durch eine verfassungsrechtliche Änderung möglich wäre.

Die Grenze der Inanspruchnahme der personenberechtigten Eltern wird in § 37 (3) SGB VIII-E reguliert, bzw. begrenzt, wenn diese nicht dem „Wohl einer förderlichen Entwicklung“ des Kindes oder Jugendlichen dienen. Auch hier plädieren wir dafür, dass Kinder an dieser Entscheidung teilhaben können.

Fraglich hingegen ist der in § 37c SGB VIII-E formulierte Anspruch, dass der Maßstab für die Rückkehrproption des Kindes „eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs- und Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums“ ist. Hier wird eine prognostische Kompetenz für die Perspektivklärung

⁵ Petri/Radix & Wolf 2012

⁶ Clapton/Hoggan & Mellon 2012, S. 87 f.

⁷ Mencke 2015, Hünersdorf 2017

erwartet, die empirisch betrachtet im Hinblick auf ihre Zuverlässigkeit fraglich ist. Darüber hinaus wird die Ausrichtung dieses Paragraphen mit der psychologischen Bindungsforschung legitimiert, die problematisch ist, da diese sich auf Kinder unter 3 Jahren bezieht, die meisten Kinder in Pflegefamilien aber älter sind. Anstatt also strukturell die Pflegeeltern gegenüber den Herkunftseltern zu stärken, gilt es vielmehr einzelfallbezogene Entscheidungen zu treffen⁸. Entsprechend ist auch der § 1632 (4) 1 BGB-E zu kritisieren, der die zivilrechtlichen Voraussetzungen bereitstellt. Die in diesen Paragraphen genannte Schiefstellung wird dann wiederum durch § 1696 (3) 1 BGB-E auszugleichen versucht, da hier den Herkunftseltern die Möglichkeit eingeräumt wird, dass Herkunftseltern, das Kind aus der Pflegefamilie wieder zurücknehmen dürfen, sofern das „Kindeswohl nicht gefährdet wird“ oder wie es in § 1696 (3) 1 BGB-E heißt „der Gefährdung des Kindeswohls innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums auf andere Weise, auch durch öffentliche Hilfen anlässlich seiner Rückführung zu den Eltern, begegnet werden“. Deutlich wird, dass hier ein Kompromiss gesucht wird, um die Stärkung der Pflegeeltern zu Lasten der Herkunftseltern zu relativieren. Da hier aber andere Maßstäbe als in § 1632 (4) 1 BGB-E angesetzt werden, halten wir eine juristische Prüfung notwendig, damit es später nicht aufgrund der Unklarheiten zu rechtlichen Streitigkeiten kommt, die dann auf Kosten aller daran Beteiligten gehen. Sollte aber der Intention des § 1696 (3) 1 BGB-E gefolgt werden, so sollte aus der Formulierung eindeutiger hervorgehen, dass gewährleistet ist, dass bei der Rückführung des Kindes oder Jugendlichen zu den Eltern nicht nur eine Unterstützung durch öffentliche Hilfen gewährleistet ist, sondern zugleich auch sichergestellt ist, dass das Kindeswohl keinesfalls gefährdet wird.

Für die stationären Hilfen zur Erziehung ist mit der Verpflichtung der Einrichtungen (§ 45 SGB VIII) externe Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen und der Verpflichtung der Jugendämter für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien Beschwerdemöglichkeiten einzurichten ein weiterer wichtiger Schritt zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen getan, die den besonderen Bedingungen der Totalität stationärer Unterbringung Rechnung tragen und deshalb sehr unterstützt werden.

Es ist erfreulich, dass sich der Referentenwurf dem Thema der Gestaltung der Übergänge von Care-Leavern angenommen hat und damit Träger und Fachkräfte der stationären Hilfen sowie die Pflegefamilie in die Pflicht nimmt, diese aktiv zu gestalten. Dieses wird zum einen in § 36b (1) und (2) SGB VIII-E mit Hinweisen bezogen auf Menschen mit Behinderungen und deren Übergang in die Eingliederungshilfe § 36 (3) SGB VIII-E sichtbar sowie bei den Ausführungen zur Beendigung der Hilfe nach § 41 SGB VIII-E. Hier stellt sich jeweils die Frage, wie gewährleistet werden kann, dass die Kinder- und Jugendhilfeleistungen im Sinne der Erziehung und Bildung von Jugendlichen und jungen Volljährigen auch mit Beeinträchtigungen, sofern von ihnen erwünscht, möglichst lange gewährleistet werden kann und nicht ein vorzeitiger Übergang in die Eingliederungshilfe mit der Zuschreibung der Erziehungs(un)möglichkeit des Jugendlichen oder jungen Volljährigen eingeleitet wird (Siehe Kapitel Teilhabe Selbstbestimmung und Beteiligung)

Die Einbeziehung anderer Sozialleistungsträger 6 Monate vor Beendigung der Hilfe nach § 41 (3) SGB VIII-E mag sinnvoll sein, aber hier wird die Gefahr gesehen, dass die Logik z.B. der Arbeitsagentur schon frühzeitig in den Hilfen zur Erziehung übernommen wird und es damit im Übergang zu einer disziplinierenden Gestaltung der Hilfen zur Erziehung kommen könnte, um erfolgreich im Sinne hoher Vermittlungsquoten in die Arbeit dastehen zu können. Dabei sind die Prozesse der Umsetzung durch eine wissenschaftliche Begleitung im Blick zu behalten, um so Gelingensbedingungen begründet herausarbeiten zu können.

⁸ Santen/Pluto & Seckinger 2020

Die Möglichkeit der Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII-E begrüßen wir als hilfreiche Unterstützung von Care-Leavern im Übergang. Auch die Reduzierung des Kostenbeitrags für Jugendliche und junge Volljährige, die Leistungen der Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen, auf höchstens 25% des aktuellen Einkommens nehmen wird als einen positiven Schritt in die richtige Richtung wahr, der aber letztendlich auch hätte konsequent gegangen werden können, indem auf die Kostenbeteiligung ganz verzichtet worden wäre.

Prävention vor Ort

Der Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, Hilfen niedrigschwellig zugänglich zu machen, um möglichst präventiv vor Ort handeln zu können. Aus sozialpädagogischer Perspektive bedeutet dies, dass es um die Ermöglichung und Eröffnung von gegenwärtig nicht vorhandenen oder unzugänglichen Handlungsoptionen für die Kinder, Jugendliche und ihre Familien durch die Bereitstellung von Erziehungs- und Bildungs- sowie Beratungsangeboten geht⁹.

In § 16 (1) SGB VIII-E wird eine Umstrukturierung von einer Familienerziehung in zu erwartende Kompetenzen von Familien dahingehend vorgenommen, dass Familien stärker im öffentlichen Interesse erzogen und für gesellschaftliche Probleme, die sich in den Familien widerspiegeln, responsabilisiert werden. In diesem Verständnis wird die „Eigensinnigkeit von Familie“ fraglich, da damit der Eingriff in die Familie nicht erst in den Hilfen zur Erziehung möglich ist, sondern niedrigschwelliger eröffnet wird. Das könnte aber für Familien bedeuten, dass es für sie weniger attraktiv ist, sich die Angebote der Familienerziehung anzueignen, da ihnen so die Möglichkeit genommen wird, mitzubestimmen, welche Themen in welcher Weise bearbeitet werden sollten. Dieses gilt in gleicher Weise für den § 16 (2) SGB VIII-E, indem es um die „Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen“ für vorher genannten Form der Familienerziehung geht. Auch hier stellt sich die Frage, wie Familien daran beteiligt werden. Eine entsprechend geplante sozialräumliche Infrastruktur muss im Sinne lebensweltorientierter Handlungs- und Bildungsräume von Familien von den einzelnen Akteur*innen aus bestimmt werden¹⁰.

Nur wenn das sozialgeographisch-infrastrukturelle wie das aneignungstheoretisch-subjektorientierte Verständnis von Sozialraum Berücksichtigung findet, kann eine fachlich angemessene Perspektive für die Familienerziehung eingenommen werden¹¹. Daher wird für die Streichung der Änderungsvorschläge des § 16 (1) SGB VIII-E und stattdessen für die Familien beteiligende Form des Ausbaus und der Kooperation einer die Familie unterstützenden Infrastruktur plädiert.

Mit § 27 (2), SGB VIII-E wird eine Flexibilisierung der Hilfen zur Erziehung eröffnet und damit einer Forderung nachgekommen, die bereits seit den 1990er Jahren fachlich unterstützt wurde und mit der Sozialraumorientierung einhergeht. Hier ist darauf hinzuweisen, dass dies aber ggf. nicht nur eine fachliche Möglichkeit, sondern auch ein Problem werden kann.

In § 27 (2) 3 SGB VIII-E heißt es, dass „unterschiedliche Hilfearten [...] miteinander kombiniert werden [können], sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht“. Der § 27 (3) 2 fügt hinzu: „Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht“. Gruppenangebote werden in der Schule/Hochschule zu Hilfen zur Erziehung aufgewertet. Dadurch kann die Ausrichtung auf den individuellen erzieherischen Bedarf in der Familie unterhöhlt werden und Angebote der Hilfen zur Erziehung an Kindertageseinrichtungen und Schulen

⁹ Kessl 2019

¹⁰ Hamburger & Müller 2006

¹¹ Kessl 2019

in den Sozialraum verlagert werden. Dabei besteht auch die Gefahr, dass diese zur Förderung der Lernleistungen, oder zu Bearbeitungen von Auffälligkeiten in Schulen und Kitas genommen werden. Das würde aber eine Aneignung dieser Möglichkeiten durch Kinder und Jugendlichen erschweren, anstatt sie zu verbessern.

Werden nicht die im SGB VIII festgeschriebenen Bildungs-, Erziehungs- und Beratungsangebote, wie die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) und die Jugendverbandsarbeit, sondern unbestimmte (primär-)präventive Angebote ermöglicht, werden für die ‚(primär-)präventiven‘ Aspekte die Frage von Bildung und Erziehung als zentraler Bereich der OKJA und der Jugendverbandsarbeit ausgeblendet. Die ‚(primär-)präventiven‘ Beiträge der entsprechenden etablierten und professionalisierten Bildungs- und Erziehungsangebote sind im weiteren sozial- und jugendhilferechtlichen Beratungsprozess wieder ins Zentrum zu stellen, dieses umso mehr, wenn es zukünftig um den Ausbau des Ganztags für Grundschulkindern als Rechtsanspruchs geht.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die höherschwelligeren individuellen Hilfen zur Erziehung gegenüber den niedrigschwelligen Hilfen nachgelagert und damit von ihrem primär- bzw. sekundärpräventiven Selbstverständnis abweichend zunehmend tertiär präventiv agieren werden. Das wäre mit der Folge verbunden, dass sich der sozialpädagogische Schwerpunkt Richtung psycho-sozialer Intervention verschiebt. Es wird für problematisch gehalten, wenn die Eröffnung niedrigschwelliger Angebote dazu beitragen würde, dass höherschwellige Angebote erst nach erfolgter Inanspruchnahme niedrigschwelliger Angebote erfolgen würde, anstatt sie nach Bedarfslage zu gewährleisten.

Notwendig ist vielmehr eine bedarfsorientierte Form der Unterstützung durch professionell zu gewährleistende Hilfen zur Erziehung, sowie eine darüber hinausgehende Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien, die es ermöglicht, dass sie in den von ihnen selbstbestimmten Belangen unterstützt werden. Das begrüßenswerte fachliche Anliegen der Flexibilisierung der Hilfen zur Erziehung braucht unseres Erachtens keine Anpassung der Rechtsnorm des § 27 SGB VIII.

Der neu hinzugefügt § 28a SGB VIII-E bedeutet, dass professionelle Hilfe durch ehrenamtliche Hilfe im Umfeld der Familie ersetzt werden kann. Er tritt an die Stelle des § 20 SGB VIII „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“, fügt diesen somit in den Hilfen zur Erziehung ein.

Es ist fraglich, ob zur Unterstützung z.B. psychisch kranker Eltern in Notsituationen Haushaltshilfen und Patenschaften geeignet sind mit den krisenhaften Situationen umzugehen. Durch die Initiierung dieser ehrenamtlichen Hilfe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung besteht die Gefahr, Ehrenamtliche zu überfordern. Ihr Status ändert sich nach § 36a SGB VIII-E, da sie nun in einem Leistungsverhältnis mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe stehen, der diese finanziert. Es handelt sich hierbei um eine strukturelle Neuerung der Hilfen zur Erziehung, da diese bisher ausschließlich von professionellen Fachkräften durchgeführt worden sind. Wir möchten darauf verweisen, dass es eines professionellen Rahmens bedarf, der für den Einsatz der Ehrenamtlichen bereitgestellt werden muss und durch den auch erkennbar wird, wann ehrenamtliche Hilfe an ihre Grenzen kommt und es eine professionelle Betreuung braucht.

Ein niedrigschwelliger Zugang wie er in § 28 SGB VIII-E eingeführt wird, der es ermöglicht, dass die Hilfeplanung nach § 36 a Abs. SGB VIII-E nicht notwendig ist, erscheint sinnvoll. Durch die Einbindung in die Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, wird aber die Unterstützung an den Tatbestand der Hilfen zur Erziehung gebunden und mit der Erziehungsberatung oder eine andere Beratungsstelle verknüpft (vgl. auch Stellungnahme AGJ 2020). Das kann zur Unübersichtlichkeit beitragen, sowie zugleich zu einer größeren Regulierung der offenen jenseits der Hilfen zur Erziehung entwickelten Angebote.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob durch die Verankerung dieser Möglichkeit im Rahmen der Erziehungsberatung, diese überhaupt die Anlaufstelle für die sich in Notsituationen befindenden Eltern

ist. Auch hier braucht es eine wissenschaftliche Begleitung, ob letztendlich die Verschiebung der Angebote von 20 SGB VIII in § 28a SGB VIII-E für die Eltern als angemessene Lösung wahrgenommen werden.

Ausblick: Wissenschaftliche Begleitung und Qualifizierung

Durch im RefE-KJSG 2020 bereits konkret aufgenommenen Regelungen (z.T. auch als Übergangsregelungen) aber auch durch intendierte Prozesse, die noch weniger klar ausformuliert werden, ergeben sich für die Umsetzung z.T. weitreichendere Folgen und Entwicklungen, die rechtlich festgeschrieben werden, die jedoch in ihrer Ausgestaltung und den zu erwartenden Wirkungen nicht vollumfänglich abzusehen sind. Daher ist es aus Sicht der wissenschaftlichen Fachgesellschaft unabdinglich, dass dieser auf 8 Jahre angelegte Prozess der Einführung inkl. damit verbundenen Entwicklungen wissenschaftlich begleitet wird. Hierfür und ebenfalls für die Bearbeitung damit verbundener relevanter Forschungsfragen sind mit Beginn der Implementierung des KJSG unbedingt Mittel zur Verfügung zu stellen und entsprechende Programme von Seiten des BMFSFJ sowie weiterer Verantwortungsträger aufzulegen, die dies sicherstellen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die breite Expertise der Wissenschaftslandschaft genutzt wird.

In gleicher Weise wird das Gesetz in seiner Weiterentwicklung sowohl rechtlicher als auch fachlicher Fragen nicht ohne Konsequenzen für Qualifizierungsprozesse der beteiligten Fachkräfte ausgehen können. Auch hier ist es unerlässlich, die wissenschaftliche Fachgesellschaft in Fragen von neuen oder erweiterten Qualifizierungsfragen für die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe einzubeziehen. Somit stehen wir als Kommission Sozialpädagogik in der DGfE bereit, die Umsetzung der SGB-VIII-Reform in Forschung und Lehre weiterhin zu begleiten und fachlich zu unterstützen.

Literatur

AGJ (Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe) (2020): Was lange währt, wird endlich gut: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen Stellungnahme zum KJSG-RefE 2020 der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin. Abgerufen am 18.10.2020 von https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2020/AGJ-Stellungnahme_zum_KJSG-RefE_2020.pdf

BMFSFJ (Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2020): Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Berlin. Abgerufen am 18.10.2020 von https://rsw.beck.de/rsw/upload/WiesnerSGB/Referentenentwurf_eines_Gesetzes_zur_St%C3%A4rkung_von_Kind_ern_und_Jugendlichen.pdf

BAG LJA (2017): Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen. Abgerufen am 13.05.2020 von https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht__ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/02122_Das_Fachkraeftegebot_in_betriebserlaubnispflichtigen_EinrichtungenNeu.pdf

Clapton, G; Hoggan, P. & Mellon, M. (2012): Adoption & fostering in Scotland. Edinburgh: Dunedin.

European Union (2020): Datenbank reglementierter Berufe. Abgerufen am 16.10.2020 von: https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/index.cfm?action=regprof&id_regprof=2376

Hamburger, F. & Müller, H. (2006): ‚Die Stimme der AdressatInnen‘ im Kontext der sozialraumorientierten Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung. In: Bitzan, M., Bolay, E. &

- Thiersch, H. (Hrsg.): Die Stimme der Adressaten. Empirische Forschung über Erfahrungen von Mädchen und Jungen mit der Jugendhilfe. Weinheim, München: Juventa, S. 13-38.
- Hopmann, B., Rohrman, A., Urban-Stahl, U. & Schröer, W. (2019): Hilfeplanung ist mehr als ein Verfahrensablauf-. in Plädoyer zur Öffnung der aktuellen Fachdiskussion im Kontext der SGB VIII-Reform. In: neue praxis 49, H. 2, S. 140–149.
- Hopmann, B., Rohrman, A., Urban-Stahl, U. & Schröer, W. (2020): SGB VIII-Reform: Quo vadis Hilfe- und Teilhabeplanung mit jungen Menschen und ihren Eltern? In: Das Jugendamt 93, 7-8, S. 338–346.
- Hünersdorf, B. (2017): Zur Ambivalenz von Kinderrechten im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. In: Soziale Passagen. Zeitschrift für Theorie und Empirie der Sozialen Arbeit. 9, 2, S. 317-328.
- Kessl, F. (2019): Kommentar zum Arbeitspapier „Prävention im Sozialraum stärken“, Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“. Wuppertal, 3. Juni 2019.
- Mencke, Ch. (2015): Kritik der Rechte. Frankfurt a. Main: Suhrkamp.
- Oelerich, G. & Kunhenn, J. (2016): Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen. Studien- und Ausbildungsgänge zur Umsetzung des Fachkräftegebotes in erlaubnispflichtigen (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung. Abgerufen am 13.05.2020 von https://www.erziehungswissenschaft.uni-wuppertal.de/fileadmin/erziehungswissenschaft/fach_sozialpaedagogik/Oelerich__Kunhenn_Fachkraefte_in_erbz._Hilfen_2016.pdf
- Petri, C.; Radix, K. & Wolf, K. (2012) Ressourcen, Belastungen und pädagogisches Handeln in der stationären Betreuung von Geschwisterkindern. München: SOS Kinderdorf; Materialien 14: Geschwister in der stationären Erziehungshilfe.
- Fuchs-Rechlin, K., & Rauschenbach, Th. (2018). Das Personal in der Kinder- und Jugendhilfe. In Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: VS-Verlag, S. 579-609.
- van Santen, E. Pluto, L. & Seckinger M. (2020): Scheinbare Gewissheiten zu (Dauer-)Pflegeverhältnissen – Empirische Befunde. Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (i.E.).
- Züchner I. & Cloos P. (2012) Das Personal der Sozialen Arbeit. In: Thole W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Wiesbaden: VS-Verlag, S. 933-954.